



Bekanntmachung über die Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Schopfheim beantragte am 25.04.2018 die Verlegung des Gewässers 2. Ordnung „Rießbächle“ auf einer Länge von ca. 10 -12 m im Bereich von Flurstück 541 in Schopfheim, Gemarkung Raitbach. Aufgrund der Erneuerung eines baufälligen Löschwasserbehälters wird die Verlegung des angrenzenden Gewässerabschnittes erforderlich.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen war. Die entsprechende Vorprüfung vom 06.06.2018 ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG ausgehen und auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Wesentliche Merkmale für das Ergebnis dieser Einschätzung sind:

- Der Projektbereich weist keine wertvollen natürlichen Ressourcen auf, selbst der Rießbach hat keinen natürlichen Verlauf.
- Der Wasserabfluss im Rießbach wird mittels Wasserhaltung gewährleistet.
- Eine Beeinträchtigung der Umwelt kann nach Maßgabe der Planunterlagen und der in der Plangenehmigung getroffenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die entsprechende wasserrechtliche Plangenehmigung erging mit Bescheid vom 18.01.2019.

Lörrach, 07.03.2019

Landratsamt Lörrach
III/Fachbereich Umwelt